

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain der Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.07.2023

Teilnehmer: Herr Guido Mai (Freie Wählervereinigung)
Frau Dr. Roswitha Brunzlauff (Liste DIE LINKE)
Frau Daniela Große (Freie Wählervereinigung)
Herr Dirk Guglielmi (Freie Wählervereinigung)
Herr Lutz Jünger (Freie Wählervereinigung)
Herr Marc Löbner (Belgershainer Initiative)
Frau Daniela Fischer (Freie Wählervereinigung)
Herr Sebastian Voigt (Belgershainer Initiative)
Herr Bernd Weisbrich (Freie Wählervereinigung)

entschuldigt: Herr Lars-Martin Knabe (Freie Wählervereinigung)
Herr Mike Schweitzer (Liste AfD)
Herr Sven Tschiedel (Freie Wählervereinigung)
Herr Jens Ulbricht (Freie Wählervereinigung)

Gäste: Frau Stehr,
Kämmerei der Stadt Naunhof bis 19:40 Uhr
Herr Brcak,
Ordnungsamt der Stadt Naunhof bis 19:40 Uhr
Herr Erdmann
Hauptamt der Stadt Naunhof bis 19:40 Uhr

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:06 Uhr

Die Sitzung leitete Herr Mai, Bürgermeister der Gemeinde Belgershain.

Der Gemeinderat war gemäß § 9 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Beschluss-Nr. 29/V/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain stellt mehrheitlich den Jahresabschluss 2013 wie folgt fest:

Ordentliches Ergebnis	457.703,45 EUR
Sonderergebnis	-137.707,96 EUR
Gesamtergebnis	319.995,49 EUR
Verbleibendes Gesamtergebnis	319.995,49 EUR
Rücklage ordentliches Ergebnis	457.703,45 EUR
Verrechnung Sonderergebnis mit Basiskapital	-137.707,96 EUR

Beschluss-Nr. 30/V/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt mehrheitlich für das Jahr 2023 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 232.452,08 EUR zur Zahlung der Kreisumlage. Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 232.452,08 EUR sollen die im Jahr 2023 erhaltenen Mehreinnahmen aus der Allgemeinen Schlüsselzuweisung verwendet werden (Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt).

Beschluss-Nr. 31/V/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig für das Jahr 2023 eine überplanmäßige Ausgabe für Mehrkosten

i.H.v. 15.000,00 EUR für Strom und i.H.v. 30.000,00 € für Gas. Der Ausgleich soll gegen das Ergebnis und die Liquidität erfolgen.

Beschluss-Nr. 32/V/23

Der Gemeinderat Belgershain beschließt einstimmig die Vergabe der Leistung LOS3 Beladung für das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 für die Ortsfeuerwehr Threna an die Fa. BTL Brandschutz Technik GmbH (KMU), Kastanienallee 13, 06184 Kabelsketal mit insgesamt 56.768,36 € mit MwSt.

Beschluss-Nr. 33/V/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig das Entgelt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege der Gemeinde Belgershain ab 1. September 2023 gemäß der Anlage 7.

Beschluss-Nr. 34/V/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig hiermit die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle Belgershain sowie die Anlage 1 - Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Belgershain.

Beschluss 35/V/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie der öffentlichen Auslegung zur 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Oberholzer Straße“ / OT Threna in Belgershain entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll mit Stand Juli 2023.

Beschluss 36/V/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt die 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Oberholzer Straße“ / OT Threna in Belgershain in der vorliegenden Fassung vom Juli 2023 als Satzung entsprechend Anlage.

Beschluss 37/V/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt den Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 386/43 der Gemarkung Threna mit einer Größe von ca. 210 m² an Herrn Jans Rüger wohnhaft in 04155 Leipzig, Reginenstraße 20 zu einem Kaufpreis in Höhe von 15,00 €/m².

Die Beschlüsse 38/V/23 und 39/V/23 wurden in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Belgershain, 28.07.2023

für die Bekanntmachung

Naunhof, den 28.07.2023



Mai, Bürgermeister




Conrad, Bürgermeisterin

Weitere Informationen erhalten Sie unter
www.belgershain.de

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Änderung der Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Belgershain

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.07.2023 das Entgelt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege der Gemeinde Belgershain ab 1. September 2023 wie folgt beschlossen:

KINDER-KRIPPE	Familien					Alleinerziehende				
	bis 11 Std. (122,22%)	bis 10 Std. (111,11%)	bis 9 Std. (100%)	bis 6 Std. (66,67%)	bis 4,5 Std. (50%)	bis 11 Std. (122,22%)	bis 10 Std. (111,11%)	bis 9 Std. (100%)	bis 6 Std. (66,67%)	bis 4,5 Std. (50%)
1. Kind	293,33	266,67	240,00	160,00	120,00	264,00	240,00	216,00	144,00	108,00
2. Kind	176,00	160,00	144,00	96,00	72,00	158,40	144,00	129,60	86,40	64,80
3. Kind	58,67	53,33	48,00	32,00	24,00	52,80	48,00	43,20	28,80	21,60

KINDER-GARTEN	Familien					Alleinerziehende				
	bis 11 Std. (122,22%)	bis 10 Std. (111,11%)	bis 9 Std. (100%)	bis 6 Std. (66,67%)	bis 4,5 Std. (50%)	bis 11 Std. (122,22%)	bis 10 Std. (111,11%)	bis 9 Std. (100%)	bis 6 Std. (66,67%)	bis 4,5 Std. (50%)
1. Kind	177,22	161,11	145,00	96,67	72,50	159,50	145,00	130,50	87,00	65,25
2. Kind	106,33	96,67	87,00	58,00	43,50	95,70	87,00	78,30	52,20	39,15
3. Kind	35,44	32,22	29,00	19,33	14,50	31,90	29,00	26,10	17,40	13,05

HORT	Familien				Alleinerziehende			
		bis 7 Std. (116,67%)	bis 6 Std. (100%)	bis 5 Std. (83,33%)		bis 7 Std. (116,67%)	bis 6 Std. (100%)	bis 5 Std. (83,33%)
1. Kind		99,17	85,00	70,83		89,25	76,50	63,75
2. Kind		59,50	51,00	42,50		53,55	45,90	38,25
3. Kind		19,83	17,00	14,17		17,85	15,30	12,75

Elternbeitrag Gastkinder			
	bis 9 Std./Tag (100%)	bis 6 Std./Tag (66,67%)	bis 4,5 Std./Tag (50%)
Kinderkrippe	240,00	160,00	120,00
Kindergarten	145,00	96,67	72,50
Hort		85,00	

Entgelt für Mehrbetreuungsstunden	
Kinderkrippe	26,67
Kindergarten	16,11
Hort	14,17

Rechtsgrundlage: SächsKitaG § 15 Abst. 4 - Kosten für zusätzliche Angebote

Impressum: „Belgershainer Nachrichten“

Herausgeber: Gemeinde Belgershain, Schloßstraße 1, 04683 Belgershain, Telefon 034347/50265, Fax 034347/51670, rathaus@belgershain.de, buero-walther@belgershain.de

V.i.S.d.P.: Bürgermeister Gemeinde Belgershain, Guido Mai

Die „Belgershainer Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Belgershain“ erscheinen einmal im Monat und werden an alle erreichbaren Haushalte und gewerblichen Einrichtungen der Gemeinde Belgershain mit den Orten Belgershain, Köhra, Rohrbach und Threna kostenlos verteilt. Weitere Exemplare liegen in der Gemeindeverwaltung Belgershain, Schloßstraße 1 in 04683 Belgershain aus oder können gegen Kostenerstattung beim Herausgeber bezogen werden.

Nächster Erscheinungstermin: 30. September 2023, Redaktionsschluss bei der Gemeindeverwaltung Belgershain: 18. September 2023. Später eingehende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Vertrieb: Leipzig Media GmbH, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig, Telefon: 0341 2181-0

Gesamtherstellung, Anzeigenannahme, Druck: RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: (037208) 876-0, Fax: (037208) 876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain über die Eintragungen der folgenden genannten Straßen und Wege in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Belgershain gem. § 54 Abs. 3 Satz 4 des SächsStrG (Sächsische Straßengesetz):

Stadt Naunhof



Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain hat in öffentlicher Sitzung am 19.06.2023 gem. § 6 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) nachfolgende Widmungsverfügung beschlossen:

Bezeichnung der Straße:	Teilabschnitt der Straße „Weg an der Grimmaer Straße“
Flurstücknummern:	Teilflächen der Flurstücke 365 und 517/5 der Gemarkung Threna
bisherige Straßenklasse:	nicht gewidmet
Gesamtlänge:	60 m
Beschreibung des Anfangspunktes:	Flurstück 361/11 der Gemarkung Threna
Beschreibung des Endpunktes:	Straße „Grimmaer Straße“, Flurstück 384/4, Gemarkung Threna
Eigentümer:	Staatsbetrieb Immobilien- und Baumanagement des Freistaat Sachsen (Flurstück 365, Gemarkung Threna) und die Gemeinde Belgershain (Flurstück 517/5, Gemarkung Threna)
Gemeinde:	Belgershain
Landkreis:	Landkreis Leipzig

Verfügung:

Die oben näher bezeichnete Verkehrsfläche wird als Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügung wird mit Ihrer Bekanntmachung wirksam.

Begründung:

Gem. § 6 SächsStrG können Straßen, Wege und Plätze nur öffentlich gewidmet werden, wenn das Einverständnis der jeweiligen Grundstückseigentümer der Stadtverwaltung vorliegt über die die Straße bzw. Weg oder Platz verläuft. Der o. g. Straßenabschnitt verläuft über die Grundstücke 365 und 517/5 der Gemarkung Threna. Die Gemeinde Belgershain ist Eigentümer des Grundstückes 517/5, der Gemarkung Threna. Das Flurstück 365, der Gemarkung Threna befindet sich im Besitz des Staatsbetriebes Immobilien- und Baumanagement des Freistaates Sachsen, so dass das Einverständnis des Staatsbetriebes für die Widmung vorliegen musste. Der Staatsbetrieb Immobilien- und Baumanagement hat zwischenzeitlich darum gebeten, die Straßenfläche, die über das Flurstück 365, Gemarkung Threna verläuft, öffentlich zu widmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Naunhof, Markt 1, 04683 Naunhof erhoben werden.

Für die Bekanntmachung:

Naunhof, den 25.07.2023

Anna-Luise Conrad
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle Belgershain

Auf Grund der §§ 2, 72 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain am 14.06.2021 die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle Belgershain beschlossen:

1. Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Sporthalle Belgershain, einschließlich Umkleide- und Sanitärtrakt, Vereins- und Schulräume sowie das Außengelände

2. Nutzungsberechtigte

- 2.1. Die Sporthalle steht den Nutzern für Übungszwecke, zum Austragen von Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen mit sportlichem oder gesellschaftlichem Charakter zur Verfügung.
- 2.2. Besteht seitens der Gemeinde Belgershain ein Nutzungsbedarf in eigenen Angelegenheiten, so hat diese Nutzung Vorrang.
- 2.3. Die Grundschule inkl. Hort und die Kindertagesstätten der Gemeinde Belgershain genießen im Rahmen des landesgesetzlichen Bildungsauftrages Vorrang bei der Nutzung der Sporthalle. Die Nutzung der Sporthalle durch Nutzungsberechtigte gem. den Punkten 3.1 und 3.2 darf schulische Belange nicht beeinträchtigen.

3. Nutzungsarten

- 3.1. Über die Benutzung der Sporthalle können längerfristige (Dauernutzung) als auch zeitlich begrenzte (Sondernutzung) Verträge abgeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthalle oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- 3.2. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge auf Benutzung vor, so haben Nutzungen der Gemeinde Belgershain und ortsansässiger Vereine den Vorrang. Andernfalls wird in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge sowie den Belangen gemäß Punkt 2.4. vergeben.
- 3.3. Es werden folgende Nutzungsarten unterschieden:
 - Sondernutzung
 - Dauernutzung

4. Sondernutzungen

- 4.1. Die Benutzung der Einrichtung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Belgershain. Diese ist schriftlich bei dem zuständigen Bearbeiter der Gemeinde Belgershain zu beantragen. Die Beantragung soll rechtzeitig, in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Nutzung, erfolgen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name des Nutzungsberechtigten mit Anschrift
 - Benennung eines geschäftsfähigen Ansprechpartners mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse
 - Termin, Zeitraum und Dauer der gewünschten Nutzung
 - Art der Nutzung
- 4.2. Das Nutzungsverhältnis wird durch eine Sondernutzungsvereinbarung geschlossen, welche dieser Benutzungsordnung zugrunde liegt.

- 4.3. Die Überlassung der Sporthalle durch die Gemeinde Belgershain beinhaltet keine Genehmigung im Sinne des Gesetzgebers. Es obliegt dem Nutzer entsprechende Bewilligungen, soweit diese der Gesetzgeber vorschreibt, bei den entsprechenden Genehmigungsbehörden einzuholen.

- 4.4. Eine Überlassung der Sporthalle ist ausgeschlossen bei:
 - politischen Veranstaltungen
 - Veranstaltungen, bei denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

5. Dauernutzungen inkl. Schulsport

- 5.1. Die Benutzung der Sporthalle durch Schule, Kindereinrichtungen der Gemeinde Belgershain inkl. Jugendklub und Freiwillige Feuerwehr bedarf keiner besonderen Genehmigung. Der zuständige Bearbeiter der Gemeinde Belgershain erstellt zu Beginn eines Schuljahres im Einvernehmen mit der Gemeinde einen Belegungsplan für die Benutzung der Sporthalle.

Der Schulhort darf die Sporthalle, nach Absprache, während der Schulferien jeweils von Montag bis Freitag nutzen.

- 5.2. Anträge auf Zuweisungen regelmäßiger Trainings- und Übungszeiten der Vereine in der Sporthalle sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich für das Folgejahr zu beantragen.
- 5.3. Der Belegungsplan gilt als Nutzungsgenehmigung. Die Nutzer sind verpflichtet, bei der Aktualisierung dieser mitzuwirken und selbstständig die Belegungszeiten einzusehen. Dies bindet den Nutzer nicht, einen entsprechenden Nutzungsvertrag zu vereinbaren. Die festgelegte Nutzungszeit umfasst die Zeit für den Trainings- und Übungsbetrieb, die Übernahme bzw. die Übergabe der Sporthalle sowie für das Ein- und Aufräumen.
- 5.4. Die Sporthalle wird grundsätzlich 22:00 Uhr geschlossen. Ausnahmen sind gesondert bei der Gemeinde Belgershain zu beantragen.
- 5.5. Dauernutzungen können aufgrund von Sondernutzungen ausfallen. Es besteht durch die beantragten Zeiten laut Belegungsplan kein Recht auf eine dauerhafte Nutzung der Zeiten.
- 5.6. Die Nutzungszeit wird über den gesamten Zeitraum, abzüglich der letzten 2 Wochen Sommerferien und 2 Wochen Weihnachten/Silvester, halbjährlich (Januar-Juni, Juli-Dezember) zum Folgemonat abgerechnet.

6. Dauerhafte Nutzung von Räumen

Für Geschäftsräume und sonstige Räume in der Sporthalle, welche ortsansässige Vereine oder sonstige Gruppen dauerhaft nutzen, wird ein Entgelt entsprechend Anlage 1 erhoben.

7. Verwaltung, Zuständigkeit und Hausrecht

- 7.1. Benutzer und Besucher der Sporthalle unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtung und Anlagen den Bestimmungen dieser Ordnung.
- 7.2. Die Verwaltung der Sporthalle obliegt der Gemeinde Belgershain

Öffentliche Bekanntmachung

7.3. Die hierfür zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Belgershain sind Beauftragte der Gemeinde. Sie üben das Hausrecht aus und können Personen oder Personengruppen, welche gegen diese Ordnung verstoßen, aus der Sporthalle verweisen. Die zuständigen Mitarbeiter sind befugt, die Einrichtung bei Veranstaltungen zu betreten und erforderliche Kontrollen durchzuführen.

7.4. Mit der Überlassung der Sporthalle im Sinne dieser Ordnung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten und gegebenenfalls auch Dritten gegenüber durchzusetzen.

8. Art und Umfang der Nutzung

8.1. Der Nutzer hat für die entsprechenden Nutzungszeiten namentlich die jeweiligen Verantwortlichen zu benennen, der im Auftrag für den Nutzer die Bestimmungen dieser Ordnung gewährleistet. Die Sporthalle ist in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu übergeben.

8.2. Entsprechend der beantragten Nutzung hat der Nutzer die ordnungsgemäße Reinigung der genutzten Räumlichkeiten, unter Beachtung der hygienischen Anforderungen, selbst zu veranlassen. Die Kosten dafür hat der Nutzer zu tragen.

8.3. Die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (Mehrzweckräume) schließt das vorhandene Mobiliar und die vorhandenen Geräte mit ein. Diese dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Der Verantwortliche im Sinne von Abs. 1 hat sich vor Benutzung von deren Unfallsicherheit zu überzeugen. Nach Gebrauch ist das Mobiliar, die Geräte oder sonstige Einrichtungsgegenstände wieder an den Bestimmungsort zurückzustellen, ordnungsgemäß herzurichten und auf Vollständigkeit zu prüfen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. eine bestimmte Ausstattung besteht nicht.

8.4. Alle im Sportbetrieb verwendeten Sportgeräte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Der jeweils Verantwortliche hat sich vor Benutzung der im Sportbetrieb eingesetzten Geräte von deren Unfallsicherheit zu überzeugen. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Bestimmungsort zurückzustellen, ordnungsgemäß herzurichten und auf Vollständigkeit zu prüfen.

8.5. Dem Nutzer wird die Einbringung und Benutzung vereinseigener und für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte in die Sporthalle gestattet. Sie können in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde Belgershain in der Sporthalle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt für die eingebrachten Gegenstände keine Haftung. Dasselbe gilt für Garderobe und Wertgegenstände. Ohne Genehmigung der Gemeinde Belgershain dürfen aus der Sporthalle keine Geräte oder anderweitiges Inventar entfernt oder anderweitig genutzt werden.

8.6. Bauliche Veränderungen an oder in den Räumlichkeiten der Sporthalle sind nicht gestattet. Gleiches gilt für das Befestigen von Gegenständen an Wänden, Decken und Fußboden. Änderungen von Spielfeldmarkierungen in der Sporthalle sind nicht erlaubt.

8.7. Für das Ein-/Ausräumen oder Auslegen der Sporthalle ist der Nutzer selbst verantwortlich.

8.8. Für Übernachtungen steht die Sporthalle grundsätzlich nicht zur Verfügung.

9. Rechte und Pflichten der Nutzer

9.1. Der Nutzer ist verpflichtet Ordnung und Sauberkeit zu halten. Jeder Nutzer hat die Pflicht, sich in das jeweilige Nutzungsbuch der Sporthalle einzutragen. Evtl. Mängel bzw. Sachbeschädigungen vor bzw. während der Nutzung sind sofort schriftlich anzuzeigen und in das Nutzungsbuch einzutragen. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln, so dass Beschmutzungen und Beschädigungen nicht entstehen können. Die Sporthalle ist nach der Benutzung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu übergeben. Die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Belgershain sind zu befolgen. Die Beauftragten haben das Recht, bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung und nach entsprechender Aufforderung an den Verantwortlichen des Nutzers zur Herstellung der geforderten Ordnung und Sicherheit, die Nutzung der Sporthalle sofort zu unterbinden.

9.2. Das Betreten der Sporthalle ist nur im Beisein, des vom Nutzer benannten Verantwortlichen, gestattet. Die Benutzung richtet sich nach dem geltenden Belegungsplan bzw. Sondernutzungsvertrag.

9.3. Den Öffnungs- und Schließdienst für die Sporthalle übernimmt der verantwortliche Nutzer in Eigenverantwortung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass beim Verlassen die Sporthalle ordnungsgemäß verschlossen wird, die Fenster zu schließen sind und das Licht zu löschen ist. Der vom Nutzer benannte Verantwortliche verlässt als Letzter die Sporthalle. Vor Verlassen überzeugt er sich vom sauberen und ordnungsgemäßen Zustand. Bei Verstößen trägt der Nutzer die Kosten für Reparaturen, zusätzliche Betriebskosten o.ä. vollumfänglich.

9.4. Im Hallenbereich der Sporthalle sind bei Nutzungen ohne Auslegung des Hallenbodens ausschließlich Turnschuhe mit hellen und abriebfesten Sohlen zu tragen, die am Fußboden keinen Schaden hinterlassen. Mit Straßen- bzw. Turnschuhen, die auf Außenanlagen getragen wurden, darf der Hallenraum nicht betreten werden.

9.5. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten, Matten und sonstigen Gegenständen ist nicht gestattet.

9.6. In sämtlichen Räumen der Sporthalle besteht ein Rauchverbot!

9.7. Fundgegenstände sind beim Beauftragten der Gemeinde abzugeben. Zurückgelassene Gegenstände von Vereinen u.ä. hat der Beauftragte der Gemeinde in Verwahrung zu nehmen.

9.8. Ruhestörender Lärm und das Mitbringen von Tieren ist in der Sporthalle untersagt. Es gilt das aktuell gültige Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz.

9.9. In den Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen ist auf Sauberkeit zu achten. Unnötiger Licht- und Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Glasflaschen sind verboten!

9.10. Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Das Befahren der Außenanlage ist nur auf den Wegen zu den ausgewiesenen Abstellflächen erlaubt. Das Abstellen von Fahrrädern innerhalb der Sporthalle sowie auf den Rasen- und sonstigen Nutzflächen ist verboten!

9.11. Der Verkauf bzw. die Ausgabe von Speisen, Getränken und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Belgershain

Öffentliche Bekanntmachung

zulässig. Die erteilte Zustimmung ersetzt nicht eventuell notwendige behördliche Genehmigungen, welche der Benutzer auf seine Kosten zu beantragen hat.

- 9.12. Für die Entsorgung des während der Nutzung der Sporthalle anfallenden Abfalls ist der Nutzer unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 9.13. Das vorhandene Telefon ist nur für Notfälle zu verwenden.
- 9.14. Die betriebstechnischen Anlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde Belgershain bedient werden.
- 9.15. Es ist zu gewährleisten, dass der Beauftragte der Gemeinde Belgershain ständig und unangemeldet Zugang zur Sporthalle hat. Das Steckenlassen von Schlüsseln an Türen ist untersagt und stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar.
- 9.16. Den Benutzern und Besuchern ist darüber hinaus verboten:
- rechtsextreme, rassistische, antisemitische, nationalsozialistische, antidemokratische, linksextreme Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Textilien, Bekleidung, Propagandamaterialien, Fahnen oder ähnliches mitzuführen von Firmen oder Marken, die rechtsextreme, rassistische, antisemitische, antidemokratische, linksextreme und/oder nationalsozialistische Gruppierungen oder Vereinigungen fördern und/oder unterstützen.
 - Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben.
- 9.17. Die Sporthalle ist während der Sommerferien für die letzten zwei Wochen für Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten geschlossen. Nur im notwendigen Bedarfsfall erforderlicher Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen kann die Sporthalle länger geschlossen bleiben. Über die außerplanmäßige Schließung werden die Nutzer rechtzeitig informiert.

10. Haftung

- 10.1. Die Gemeinde Belgershain überlässt die Sporthalle dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Benutzer ist jedoch verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und insbesondere die Einrichtungen, Geräte und Anlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Schäden sind der Gemeinde Belgershain unverzüglich mitzuteilen.
- 10.2. Die Benutzung der Sporthalle geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Belgershain an der Sporthalle, Außenanlage und Zugangswegen durch eine unsachgemäße Benutzung entstehen. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Belgershain als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB.
- 10.3. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, Außenanlagen, Geräte und Zufahrtswege stehen.
- 10.4. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder anderen von Benutzern abgestellten oder mitgebrachten Sachen.

- 10.5. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- 10.6. Die Gemeinde Belgershain behält sich vor, bei festgestellten Schäden in und an der Sporthalle, die auf grob fahrlässige Beschädigung zurückzuführen sind, den Nutzer bzw. den Verursacher kostenpflichtig zu belangen und ggf. ein Hausverbot auszusprechen.
- 10.7. Die Gemeinde fordert den Nachweis einer Haftpflichtversicherung.
- 10.8. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem die Sporthalle zu diesem Zeitpunkt überlassen wurde, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

11. Verstöße

- 11.1. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann die Gemeinde Belgershain die Benutzung der Sporthalle zeitlich befristet oder gänzlich untersagen.
- 11.2. Bei Verstößen gegen die in dieser Ordnung festgelegten Bestimmungen und/oder gegen die in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Vertragsbedingungen, bei denen Gefahr im Verzug ist bzw. die den ordnungsgemäßen und terminlich geplanten Betrieb der Sporthalle verhindern, ist die Gemeinde berechtigt, im Namen und auf Rechnung des verursachenden Nutzers die Mängelbeseitigung zu veranlassen. Die Kosten hierfür hat der Nutzer zu tragen.

12. Benutzungsentgelte

- 12.1. Für die Benutzung der Sporthalle wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage 1 erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzerordnung.
- 12.2. Sollte eine Nutzung ohne gültigen Nutzungsvertrag erfolgen, wird diese Nutzungszeit mit dem Tagesstarif, jedoch mindestens 200 € berechnet. Im Falle einer „Überziehung“ der Nutzungszeit wird diese nachberechnet.
- 12.3. Das Benutzungsentgelt ist bei kommerziellen Nutzungen im Voraus und bei sonstigen Nutzungen nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Bei kommerziellen Nutzungen hat der Nutzer bei Übergabe der Schlüssel den Zahlungsnachweis zu erbringen.
- 12.4. Zur Zahlung des Entgeltes ist grundsätzlich der Nutzer verpflichtet. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

13. Sonderregelungen

- 13.1. Für Großveranstaltungen, die keinen sportlichen Charakter tragen, ist diese Ordnung sinngemäß anzuwenden.
- 13.2. Im Anhörungsverfahren (z.B. in gerichtlichen Verfahren) oder bei Veranstaltungen des Landkeises bzw. in Amtshilfe für Institutionen des Freistaates Sachsen wird die Sporthalle entsprechend der Entgeltordnung zur Verfügung gestellt.
- 13.3. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Öffentliche Bekanntmachung

14. Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde Belgershain behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Sporthalle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen am Veranstaltungstag nicht möglich ist. Der Veranstalter kann im Falle es Rücktritts keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

15. Inkrafttreten

Die Benutzerordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Belgershainer Nachrichten in Kraft. Gleichzeitig werden damit alle dieser Ordnung entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.



Unterschrift

Beschlussfassung: 24.07.2023

Anlage 1

Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Belgershain

Festlegung der Nutzergruppen und Entgelte:

1. Die Nutzung der Sporthalle durch die Grundschule inkl. Hort, die Kindertagesstätten der Gemeinde Belgershain, den Jugendklub Belgershain und die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Belgershain ist generell kostenlos.
2. Die Nutzung durch den SV 1863 Belgershain e.V. oder gleichgestellte Sportgruppen der Gemeinde für sportliche Zwecke einschließlich der Benutzung der Sanitäranlagen kostet 5,00 €/ ½ Stunde.
3. Die sportliche Nutzung einschließlich der Benutzung der Sanitäranlagen von nicht orts-ansässigen Vereinen oder Sportgruppen gemäß Belegungsplan kostet 15,00 €/Stunde.
4. Die nicht sportliche Nutzung einschließlich Benutzung der Sanitäranlagen durch Interessengruppen, die nicht Punkt 1 - 3 zugeordnet werden können, kostet 25,00 €/Stunde.
5. Die Festlegung des Benutzerentgeltes tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Informationen

Aus der Einwohnermeldestelle

Bevölkerungsentwicklung in Belgershain

Einwohnerzahl per 01.07.2023 (Stand zum 01.08.2023)	3.407
Geburten	2
Sterbefälle	3
Zuzüge	18
Wegzüge	13
Einwohnerzahl per 31.07.2023 (zum 01.08.2023)	3.411

Informationen

Mitteilung aus dem Fundbüro

Im Juni wurden nachfolgende Gegenstände im Fundbüro der Einwohnermeldestelle Naunhof abgegeben.

- 1x Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln
- 1 x Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln
- 1 x Umhängebeutel klein
- 1 x Taucherbrille
- 1 x Lesebrille
- 1 x 3 CD
- 3 x Damenrad
- 1 x MTB

Sollten Sie Gegenstände aus den Vormonaten vermissen, können Sie sich gern per E-Mail an einwohnermeldestelle@naunhof.de oder auch telefonisch unter 034293/42-129; -128; -127 melden.

Hinweis zum Umgang mit Fundtieren

Wenn Sie ein Tier finden, dessen Halter Sie nicht feststellen können, dann könnte es sich um ein entlaufenes, verirrt oder verloren gegangenes Tier handeln – ein sogenanntes "Fundtier". Für die Aufnahme von Tieren, welche im Gebiet der Gemeinde Belgershain aufgefunden werden, ist das Tierheim in Oelzschau zuständig. Bitte melden Sie dort Ihren Fund möglichst unverzüglich unter 034347 81633. Die Mitarbeiter des Tierheims werden alles weitere veranlassen und sich auch mit uns in Verbindung setzen. Für alle weiteren Anliegen finden Sie die Kontaktdaten unten.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass – wer sich ausgesetzten bzw. freilebenden / verwilderten Haustieren, sogenannten "herrenlosen Tieren" annimmt – bereits nach kurzer Zeit zu dessen Halter wird und damit die Verpflichtung übernimmt, dieses Tier (meist handelt es sich um Katzen) entsprechend dem Tierschutzgesetz artgemäß zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Deshalb ist auch derjenige, der vermeintlich "nur" füttert zur Einhaltung des Tierschutzgesetzes verpflichtet und hat dafür zu sorgen, dass durch Kastration dieser oft freilebenden Tiere eine Ausbreitung der Population verhindert wird. Bis zur Kastration des Pfleglings und der gegebenenfalls während der Betreuung einer Katze geborenen möglichen Nachkommen ist ansonsten die vorgeschriebene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung zu ermöglichen.

Bei allen Fragen hierzu oder wenn Sie Feststellungen machen, die auch aus tierschutzrechtlichen Aspekten unbedingt im Einzelfall beurteilt werden sollten, werden Tierschutzvereine, Tierärzte oder die jeweils zuständigen Behörden, Ordnungsamt sowie Veterinäramt, gerne beraten und weiterhelfen!

Sollten Sie eine Population herrenloser Katzen (mindestens 5 Erwachsene Tiere) feststellen, melden Sie dies bitte an das Ordnungsamt der Stadt Naunhof, Frau Salewsky, Markt 1, 04683 Naunhof, Tel.: 034293/42122, Email: salewsky-ordnungsamt@naunhof.de
Das für Gemeinde Belgershain zuständige und vertraglich gebundene Tierheim erreichen Sie wie folgt:

Tierschutzverein Leipziger Land e.V.

c/o Tierheim Oelzschau
Straße der Freundschaft 62
04571 Rötha, OT Oelzschau
Tel.: +49 34347 81633
Fax: +49 34347 81644

Allgemeine Anliegen: info@tierschutzverein-leipziger-land.de
Tierheim Oelzschau: kontakt@tierheim-oelzschau.de